

SATZUNG

über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Neu-Ulm
(Benutzungsordnung)
vom 26.11.2002
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13.09.2011, in Kraft seit 01.10.2011

Auf Grund von Artikel 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBL S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBL. S. 134) und Art. 17 und 18 Abs. 1 und Abs. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern –LKrO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBI S. 400) erlässt der Landkreis Neu-Ulm folgende Änderungssatzung zur Benutzungsordnung:

Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Personen, die sich im Bereich der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Neu-Ulm aufhalten. Sie ergänzt die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung.
- (2) Dem Landkreis stehen als Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:
 1. Das Müllkraftwerk Weißenhorn,
 2. die Müllumladestation Weißenhorn-Grafertshofen,
 3. die dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen Dritter in zumutbarer Entfernung,
 4. die vom Landkreis oder von dessen beauftragten Dritten aufgestellten Wertstoff-Depotcontainer im Landkreisgebiet, ausgenommen der auf den gemeindlichen Wertstoffhöfen aufgestellten Sammelcontainer.
- (3) Für die dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen Dritter in zumutbarer Entfernung gelten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Dritten.

§ 2

Öffnungs- und Benutzungszeiten

Die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises sind während folgender Zeiten geöffnet:

1. Müllkraftwerk Weißenhorn:

Montag bis Freitag: 7.00 h bis 17.00 h

und zusätzlich für die Anlieferungen von Kleinanlieferern
jeden Samstag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr 9.00 h bis 12.00 h

An Sonn- und Feiertagen ist das Müllkraftwerk Weißenhorn geschlossen.

2. Müllumladestation Weißenhorn-Grafertshofen:

Im Falle der Inbetriebnahme gelten die gleichen Öffnungszeiten wie beim Müllkraftwerk Weißenhorn.

3. Wertstoff-Depotcontainer:

Die Anlieferung und das Einwerfen von zugelassenen Wertstoffen in die Wertstoff-Depotcontainer sind nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr zulässig. Während der Sonn- und Feiertage ist die Benutzung der Wertstoff-Depotcontainer verboten

4. Der Landkreis kann im Einzelfall abweichende Zeiten festlegen.

§ 3

Anlieferbetrieb

- (1) Die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Neu-Ulm dürfen nur zum Zwecke der Abfallentsorgung bzw. Betriebsführung betreten oder befahren werden. Auf dem Gelände der jeweiligen Abfallbeseitigungsanlage gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) in der jeweils geltenden Fassung. Die Anlieferung der Abfälle soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein. Außerdem ist darauf zu achten, dass während des Anliefer- bzw. Umladebetriebes vermeidbare Belästigungen der Umgebung, z. B. durch Lärm-, Staub- oder Geruchsentwicklung, unterbleiben.
- (2) Jeder Anlieferer muss sich vor Abgabe der Abfälle beim Annahmepersonal anmelden und auf dessen Aufforderung Auskunft über Art, Menge und Herkunft der Abfälle erteilen. Das Annahmepersonal hat das Recht, zum Zweck der Abfallentsorgung Kontrollen des anzuliefernden Abfalls durchzuführen. Den Weisungen des Annahmepersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Der Anlieferer hat selbst für einen ordnungsgemäßen und zügigen Entladevorgang zu sorgen. Fahrzeuge die über keine automatische Entlade- oder Kippvorrichtung verfügen, müssen im Bereich der Kleinanlieferstelle entladen werden.

§ 4

Annahmebedingungen

(1) Müllkraftwerk Weißenhorn:

1. In der Anlage dürfen nur folgende Abfallarten angeliefert werden:
 - a) Hausmüll,
 - b) hausmüllähnliche Abfälle aus Gewerbe und Industrie,
 - c) Sperrmüll,
 - d) Klärschlamm mit einem TS-Gehalt von mindestens 35 %,
 - e) stets widerruflich feste, nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten gemeinsam mit Hausmüll thermisch behandelbare, überwachungsbedürftige Abfälle sowie
 - f) stets widerruflich sonstige thermisch behandelbare, produktionsspezifische Abfälle, sofern die Aufsichtsbehörde die Entsorgung bestätigt.
2. Neben den in § 4 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Abfällen sind von der Anlieferung außerdem aufgrund ihrer Konsistenz ausgeschlossen:
 - a) brennende, glühende oder leicht entzündliche Abfälle,
 - b) flüssige Abfälle, soweit sie nicht im Einzelfall zugelassen sind,
 - c) Stäube jeglicher Art
 - d) sperrige Abfälle, deren Länge oder Breite 2,50 m überschreitet. Der Querschnitt der Abfälle darf 30 cm nicht überschreiten.
 - e) nicht brennbare Abfälle wie z. B. Erde, Bauschutt und Metall.

(2) Müllumladestation Weißenhorn-Grafertshofen:

Für den Fall der Inbetriebnahme gelten die Festlegungen des Absatzes 1, mit der Ausnahme, dass der Landkreis für Klärschlamm eine gesonderte Beseitigungsanlage bekannt macht.

- (3) In den dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallbeseitigungsanlagen Dritter, die durch den Landkreis zugewiesen werden, dürfen nur sonstige, nichtbrennbare Abfälle entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung angeliefert werden.
- (4) Für alle, nicht ausdrücklich genannten Abfälle zur Beseitigung weist der Landkreis im Einzelfall dem Abfallbesitzer eine Abfallbeseitigungsanlage zu.

(5) Wertstoff-Depotcontainer:

1. In die Altpapiercontainer darf ausschließlich Altpapier eingeworfen werden.
 2. In die Altglascontainer darf ausschließlich Behälterglas, getrennt nach Farben, eingeworfen werden.
 3. In die Altmittelcontainer dürfen nur Kleinmetalle, insbesondere Dosen, eingeworfen werden.
- (6) Über die Annahme der Abfälle aus dem gewerblichen Bereich entscheidet in den Fällen der Absätze 1 - 2 der Landkreis in einer entsprechenden Erklärung, die bei jeder Anlieferung unaufgefordert vorzulegen ist.

§ 5

Unerlaubte Ablagerungen

Das Ablagern und Abstellen von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung im Bereich der in § 1 Abs. 2 genannten Anlagen außerhalb der dafür jeweils vorgesehenen Behältnisse bzw. Anlagen ist verboten.

§ 6

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall Anordnungen auch durch Tafeln oder Aufkleber treffen, die von den in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen zu befolgen sind.
- (2) Wer gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt, ist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands sowie zur Erstattung der entstandenen Kosten verpflichtet.
- (3) Kommt der Störer seiner Verpflichtung nach Abs. 2 nicht nach, kann der Landkreis nach vorheriger Androhung und nach Ablauf einer gesetzten Frist anstelle und auf Kosten der Zuwiderhandelnden die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes ergreifen. Einer vorherigen Anordnung einer Frist bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) und Art. 18 Abs. 2 der Landkreisordnung kann mit Geldbuße von 5 EUR bis zu 2.500 EUR belegt werden, wer
 1. außerhalb der in § 2 Abs. 3 festgelegten Benutzungszeiten die Wertstoff-Depotcontainer benutzt,
 2. die Abfallbeseitigungsanlagen ohne Befugnis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 betritt oder befährt,

3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 keine oder unrichtige Angaben über Art, Menge und Herkunft der Abfälle erteilt,
 4. Kontrollen entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht zulässt,
 5. den Anweisungen entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 nicht Folge leistet,
 6. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ausgeschlossene Abfälle anliefert
 7. entgegen § 4 Abs. 5 unzulässige Abfälle einwirft,
 8. nach § 5 dieser Satzung unzulässige Ablagerungen vornimmt,
 9. gegen Anordnungen nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung verstößt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

§ 8

Haftungsbeschränkungen

Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises erfolgt auf eigene Gefahr. Der Landkreis haftet auch für seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 28.06.2001 außer Kraft.

Neu-Ulm, den 26.11.2002
Landkreis Neu-Ulm

Erich Josef Geßner
Landrat